

dann eine Benutzung des Zeichens „für“ die die Marke verletzenden Waren durch den Betreiber des Online-Marktplatzes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung vor?

7. Wenn sich unter den Waren, für die auf der in Frage 6 bezeichneten Website Werbung getrieben wird und die dort zum Verkauf angeboten werden, solche Waren finden, die nicht von dem Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung innerhalb des EWR in den Verkehr gebracht wurden, fällt dann diese Benutzung schon deshalb unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung und nicht unter Art. 7 Abs. 1 der Markenrichtlinie und Art. 13 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung, weil sich die Anzeige oder das Verkaufsangebot an Verbraucher in dem durch die Marke erfassten Gebiet richtet, oder muss der Markeninhaber beweisen, dass die Anzeige oder das Verkaufsangebot zwangsläufig das Inverkehrbringen der fraglichen Waren in dem durch die Marke erfassten Gebiet impliziert?
8. Ändert es etwas an den Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7, wenn die vom Markeninhaber beanstandete Benutzung im Sichtbarmachen des Zeichens nicht in einem gesponserten Link, sondern auf der Website des Betreibers des Online-Marktplatzes selbst besteht?
9. Wenn eine solche Benutzung schon deshalb unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Gemeinschaftsmarkenverordnung und nicht unter Art. 7 Abs. 1 der Markenrichtlinie und Art. 13 Abs. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung fällt, weil sich die Anzeige oder das Verkaufsangebot an Verbraucher in dem durch die Marke erfassten Gebiet richtet:
- a) Besteht eine solche Benutzung in „der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, oder umfasst sie eine solche Speicherung?
- b) Wenn die Benutzung nicht ausschließlich in unter Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallenden Tätigkeiten besteht, aber solche Tätigkeiten umfasst, ist dann der Betreiber des Online-Marktplatzes insoweit von der Verantwortlichkeit befreit, als die Benutzung in solchen Tätigkeiten besteht, und, wenn ja, können wegen einer solchen Benutzung, soweit keine Befreiung von der Verantwortlichkeit besteht, Schadensersatz oder andere finanzielle Wiedergutmachungsleistungen zuerkannt werden?
- c) Stellt es eine „tatsächliche Kenntnis“ oder ein „Bewusstsein“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dar, wenn der Betreiber des Online-Marktplatzes davon Kenntnis hat, dass Waren unter Verletzung eingetragener Marken auf seiner Website beworben, zum Verkauf angeboten und verkauft wurden und dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzungen der in Rede stehenden eingetragenen

Marken durch Werbung, Angebot zum Verkauf und Verkauf derselben oder ähnlicher Waren durch denselben oder andere Nutzer der Website andauern wird?

10. Verpflichtet Art. 11 der Richtlinie 2004/48⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums die Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen Dienste einer Mittelsperson wie etwa des Betreibers einer Website von einem Dritten zur Verletzung einer eingetragenen Marke in Anspruch genommen wurden, sicherzustellen, dass der Markeninhaber eine gerichtliche Anordnung gegen die Mittelsperson erwirken kann, um weitere Verletzungen dieser Marke — und nicht nur die Fortsetzung der spezifischen Verletzungshandlung — zu verhindern? Falls ja, welchen Umfang muss diese gerichtliche Anordnung haben?

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 11, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262, S. 169).

⁽⁴⁾ ABl. L 157, S. 45.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2009 von der Iride SpA, vormals AMGA SpA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-300/02, AMGA/Kommission

(Rechtssache C-329/09 P)

(2009/C 267/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Iride SpA, vormals AMGA SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Radicati di Brozolo und T. Ubaldi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften und A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-300/02 aufzuheben, und zwar wegen Entstellung des Akteninhalts und falscher rechtlicher Schlussfolgerungen des Gerichts aus diesem Akteninhalt, als es befand, dass die Azienda Mediterranea Gas e Acqua S.p.A. (AMGA) von der streitigen Entscheidung⁽¹⁾ nicht individuell betroffen sei, und deren Klage in der Rechtssache T-300/02 für unzulässig erklärte;

- die Klage in der Rechtssache T-300/02 für zulässig zu erklären und die Sache gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht für ihr Begehren einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der auf die Entstellung des Akteninhalts und auf falsche rechtliche Schlussfolgerungen gestützt wird, die das Gericht aufgrund unzutreffender Feststellungen in dem Urteil nach Art. 230 Abs. 4 EG und der einschlägigen Gemeinschaftsrechtsprechung gezogen habe. Das Gericht habe insbesondere völlig entstellt, was ihm die AMGA als Beleg dafür unterbreitet habe, dass sie tatsächlich eine Einzelbeihilfe erhalten habe, die im Rahmen der streitigen Beihilferegelung gewährt worden sei und deren Rückforderung die Kommission angeordnet habe. Aufgrund dieser Entstellung des Akteninhalts habe das Gericht dann die falsche rechtliche Schlussfolgerung gezogen, dass die AMGA von der streitigen Entscheidung nicht individuell betroffen und ihre Klage deshalb unzulässig sei.

(¹) Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Meiningen (Deutschland) eingereicht am 24. August 2009 — Frank Scheffler gegen Landkreis Wartburgkreis

(Rechtssache C-334/09)

(2009/C 267/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Meiningen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Frank Scheffler

Beklagter: Landkreis Wartburgkreis

Vorlagefrage

Folgende Frage wird dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG (¹) seine

Befugnis nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG — seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuwenden — ausüben im Hinblick auf ein Fahreignungsgutachten, das von dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis vorgelegt wurde, wenn das Gutachten zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins erstellt wurde und zudem auf einer nach der Ausstellung des Führerscheins durchgeführten Untersuchung des Betroffenen beruht, sich aber auf zeitlich vor der Ausstellung des Führerscheins liegende Umstände bezieht.

(¹) Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein; ABl. L 237, S. 1

Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2009 von Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009 in der Rechtssache T-309/02, Acegas/Kommission

(Rechtssache C-341/09 P)

(2009/C 267/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Ferletic und F. Spitaleri, Professor L. Daniele)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009, Rechtssache T-309/02, ACEGAS APS/Kommission aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage zurückzuverweisen;
- der Kommission die Honorare und Kosten dem Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen und die Entscheidung hinsichtlich der Honorare und Kosten im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren vorzubehalten;

für den Fall, dass der Gerichtshof entscheidet, dass der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist,